

Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Ackerflächen entlang von ausgewählten Oberflächengewässern mit erhöhten Eintragswerten gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, Nährstoffeinträge (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer durch die Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen entlang von gefährdeten bzw. belasteten Oberflächengewässern zu reduzieren.

Weiters wird durch die nachhaltige Bewirtschaftung besonders abschwemmungsgefährdeter Ackerflächen der Bodenabtrag verringert.

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität, da die Gewässerrandstreifen von zahlreichen Tieren der Agrarlandschaft als Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit genutzt werden.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Ackerfläche im abgegrenzten Maßnahmengebiet gemäß Anhang K der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 bewirtschaftet werden. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Das abgegrenzte Maßnahmengebiet gemäß Anhang K der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 kann im eAMA-GIS bei der Antragstellung unter der Rubrik Gebietsabgrenzungen/Oberflächengewässerschutz/Oberflächengewässerschutzgebiet sichtbar gestellt werden.

Teilnahmefähige Flächen

- Teilnahmeberechtigt und somit förderfähig sind Flächen, die auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten im Gebiet gemäß Anhang K liegen.
- Die Vorgabe bezüglich des „50 m-Abstandes zu Fließgewässern“ kann an Hand der im eAMA-GIS einblendbaren Rubrik Gebietsabgrenzungen/Oberflächengewässerschutz/Gewässerrandstreifen nachvollzogen werden. Siehe dazu „Erläuterungen zur Gebietskulisse im eAMA-GIS“ weiter unten.

Anlage eines dauerhaften, winterharten Gewässerrandstreifens (OG)

- Bis spätestens 15. Mai des ersten Teilnahmejahres hat auf der Maßnahmenfläche eine Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens als dauerhafte, winterharte Gründedecke zu erfolgen. Dabei dürfen keine Saatgutmischungen mit einem überwiegenden Anteil an Leguminosen verwendet werden. Der Gewässerrandstreifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze parallel zum Gewässer anzulegen, um einen effektiven Erosionsschutz zu erreichen.
- Das Belassen bereits bestehender Gewässerrandstreifen ist zulässig, sofern die Bestimmungen (betreffend Mindestbreite, winterhart) erfüllt sind.
- Der Gewässerrandstreifen muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum belassen werden.

Optionale Anlage eines dauerhaften, winterharten Gewässerschutzstreifens (ZOG)

- Auf Feldstücken mit Gewässerrandstreifen (OG) dürfen zusätzlich Gewässerschutzstreifen (ZOG) angelegt werden. Diese Gewässerschutzstreifen sind jeweils ebenfalls über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen wie Gewässerrandstreifen zu belassen.

Bewirtschaftungsaufgaben

- Die Maßnahmenflächen (OG, ZOG) müssen jährlich mindestens einmal gepflegt (Pflegetmahd/Häckseln) oder mindestens einmal genutzt werden (Mahd mit Abtransport des Mähgutes). Pflegetmahd/Häckseln oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes dürfen jährlich beliebig oft erfolgen.
- Eine Beweidung der Maßnahmenflächen ist auf Grund des Düngeverbots nicht zulässig.
- Das Befahren der Maßnahmenflächen ist zulässig, die Nutzung der Maßnahmenflächen als Vorgewende ist möglich. Der Zweck der Begrünung (Förderung des Wasserrückhaltungspotenzials) muss jedoch weiterhin erfüllt werden können.
- Die Verwendung als Lagerplatz etc. für eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung ist nicht erlaubt.

Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

- Auf den Maßnahmenflächen muss während des gesamten Verpflichtungszeitraums auf den Einsatz sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

Verzicht auf den Umbruch der winterharten Begrünungsmischung

- Die Maßnahmenflächen dürfen im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht umgebrochen werden.
- Ein Umbruch und eine Neuanlage ist nur im Fall von besonderen flächen- und bewirtschaftungsverändernden Umständen, die im Einzelfall bei einer gegebenenfalls stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle nachzuweisen sind, möglich. Selbst in diesem Fall ist eine umbruchslose Erneuerung zu bevorzugen.
- Bereits bestehende langjährige Grünbrachen mit hohem Unkrautdruck (Staubnässe, Schattenbildung) dürfen ebenfalls nicht umgebrochen werden. Die natürliche Änderung des Pflanzenbestands stellt keinen Ausnahmefall für einen Umbruch dar. Bei besonderen flächen- und bewirtschaftungsverändernden Umständen – das kann z.B. aufsteigendes Grundwasser sein – ist allerdings eine Neuanlage, welche als „Sanierungsmaßnahme“ zu sehen und daher mit den Zielsetzungen der „OG“-Flächen vereinbar ist, sinnvoll und möglich.

Beantragung

- Die Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- In der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen sind die Gewässerrandstreifenschläge je nach Bewirtschaftung in der Natur mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“, „Elefantengras (Chinaschilf, Miscanthus Sinensis)“, „Energiegras“, „Futtergräser“, „Klee“, „Sonstiges Feldfutter“ oder „Wechselwiese“ zu beantragen und mit dem Code „OG“ zu kennzeichnen.
- Der förderbare OG-Schlag muss zumindest mit einem Teil der Fläche (mindestens 1 Ar) einen Abstand von unter 50 m zum Oberflächen-Fließgewässer aufweisen. Zudem muss der OG-Schlag eine Breite von durchschnittlich mindestens 12 m aufweisen (Summe innerhalb und außerhalb der 50 m Abstandsgrenze). Es wird empfohlen, hinsichtlich der 50 m Abstandsregelung und hinsichtlich der Mindestbreite einen entsprechenden Sicherheitspuffer zu berücksichtigen.
- Wenn Teile des Feldstücks außerhalb des 50 m-Abstands zum Oberflächen-Fließgewässer liegen, kann trotzdem mit dem gesamten Feldstück teilgenommen werden, es ist aber die Anlage eines zumindest 12 m breiten Gewässerrandstreifens an der dem Oberflächen-Fließgewässer nächstgelegenen Seite erforderlich.
- Sehr schmale Feldstücke, die weniger als 12 m breit sind, können nicht in die Maßnahme eingebracht werden. Wenn der Gewässerrandstreifen auf einem schmalen Feldstück auf einen Spitz zusammen läuft, muss er gerechnet auf die gesamte Länge zumindest eine durchschnittliche Breite von 12 m aufweisen.
- Zusätzlich angelegte Gewässerschutzstreifen sind ebenfalls in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen gemäß der tatsächlichen Bewirtschaftung zu beantragen und mit dem Code „ZOG“ zu kennzeichnen.

nen. Zu beachten ist, dass bei Anlage eines zusätzlichen Gewässerschutzstreifens (ZOG) immer auch ein Gewässerrandstreifen (OG) auf demselben Feldstück anzulegen ist.

- Die zusätzlichen Gewässerschutzstreifen müssen wie die Gewässerrandstreifen eine durchschnittliche Mindestbreite von 12 m aufweisen. Die für Gewässerrandstreifen geltenden Vorgaben bezüglich Lage zum Gewässer und maximal 50 m Abstand zum Oberflächenfließgewässer gelten jedoch bei Anlage von zusätzlichen Gewässerschutzstreifen nicht. Die zusätzlichen Gewässerschutzstreifen sollten jeweils so angelegt werden, dass Abschwemmungen bestmöglich verhindert werden.
- Weder die Anzahl der OG- bzw. ZOG-Schläge pro Feldstück, noch die Anzahl von OG- bzw. ZOG-Schlägen am Betrieb ist mit einer Maximalzahl begrenzt. In der Natur ist jedoch auf eine klar ersichtliche Trennung der Schläge zu achten.
- Grenzt ein OG-Schlag mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ an einen Schlag mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und dem Code „DIV“ („Biodiversitätsfläche“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“), sollte in der Natur eine sichtbare Abgrenzung der beiden Schläge vorgenommen werden, damit es im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zu keinen Missverständnissen kommt. Die Abgrenzung kann z.B. durch einen unterschiedlichen Pflanzenbestand oder unterschiedliche Häckseltermine oder Markierung mittels Holzpflocke sichtbar gemacht werden. Jedenfalls muss der OG-Gewässerrandstreifen an der dem Fließgewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze liegen. Eine idente Bewirtschaftung der beiden aneinander grenzenden Schläge ist grundsätzlich möglich, in der Natur müssen jedoch die Förderungsbedingungen jedenfalls für beide Flächen und Maßnahmen gleichermaßen eingehalten werden.
- Dauergrünland kann nicht in die Maßnahme eingebracht werden.
- Eine ursprünglich mit vier „insektenblütigen“ Mischungspartnern beantragte Biodiversitätsfläche im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (Code „DIV“) kann in den Folgejahren gegebenenfalls in die Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (Code „OG“ oder „ZOG“) eingebracht und fortgeführt werden. In Bezug auf die Prämienfähigkeit gelten dabei die Flächenzugangsregelungen.
- OG- und ZOG-Flächen unterliegen nicht der Grünlandwerdung im Rahmen der horizontalen Regelungen.

Erläuterungen zur Gebietskulisse im eAMA-GIS

- Die Gebietskulisse der Oberflächen-Fließgewässer im eAMA-GIS gemäß Anhang K beruht auf der Gewässerkarte des Bundesamts für Wasserwirtschaft und weist die Flächen innerhalb von 50 m links und 50 m rechts von ständig wasserführenden Gewässerabschnitten aus. Alle darin enthaltenen Flächen können in die Maßnahme eingebracht werden. Nur Feldstücke entlang von Fließgewässern sind förderfähig. Die Teilnahme mit Feldstücken entlang von stehenden Gewässern ist nicht zulässig. Hintergrund der Einschränkung ist die Tatsache, dass im Falle von stehenden Gewässern größere gesetzlich vorgeschriebene Abstandsregelungen für die Bewirtschaftung bestehen. Für Fließgewässer sind die Abstandsregelungen geringer und die gesetzlichen Auflagen wurden bei der Prämie für die Maßnahme berücksichtigt. Sollten Fehler in der Gebietskulisse evident sein, dann können diese der zuständigen Landesstelle (Abteilung Wasser) gemeldet werden. Die zuständigen Landesstellen werden beim Bundesamt für Wasserwirtschaft gegebenenfalls eine Änderung der Gebietskulisse veranlassen.
- Bei offensichtlichen Fehlern, welche für die Antragstellerin/den Antragsteller eindeutig erkennbar hätten sein müssen (z.B. wenn gar kein Fließgewässer vorhanden ist, ein sehr großer Abstand zum Oberflächengewässer besteht oder es sich um ein stehendes Gewässer handelt), wird es abgesehen von einer Rückzahlung der zu Unrecht beantragten Fläche zusätzlich zu Förderungskürzungen kommen. Sollten irrtümlicherweise stehende Gewässer in der Gebietskulisse ausgewiesen sein, kann die Antragstellerin/der Antragsteller sich jedenfalls nicht auf die Gebietskulisse berufen.

Höhe der Prämie

Gewässerrandstreifen und Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen

450 Euro/ha

- Die Prämie wird für maximal 20 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes gewährt.
- Bei Kombination mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ ist die OG- und ZOG-Prämie nur in Bezug auf die Abgeltung der Landschaftselemente kombinierbar.
- Bei gleichzeitiger Beantragung einer OG- bzw. ZOG-Fläche als Ökologische Vorrangfläche (Code „OVFPV“) zur Erfüllung der Bestimmungen für das „Greening“ im Rahmen der Direktzahlungen wird für diese Fläche im Rahmen von ÖPUL 2015 keine Prämie gewährt.